

Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Brixen im Thale

Der Gemeinderat der Gemeinde Brixen im Thale hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 in der geltenden Fassung, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Brixen im Thale hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer **Grundgebühr** und einer **weiteren Gebühr** ein.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

1. Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für:
 - a. die Wertstoffsammlung
 - b. die Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelcontainern beim Abfallwirtschaftszentrum
 - c. die Problemstoffsammlung
 - d. die Abfallberatung
 - e. die Beitragsleistungen an Abfallverbände

2. Die Grundgebühren richten sich nach Art des Haushaltes:

- | | | | | |
|----|------------------------|----------------|---|-------|
| a. | Hauptwohnsitze: | pro Person | € | 6,70 |
| b. | Wohnsitze: | pro Person | € | 3,35 |
| c. | Vermietung: | pro Nächtigung | € | 0,021 |

Bemessungsgrundlage bei der Vermietung ist die Anzahl der im Vorjahr gemeldeten Nächtigungen.

- | | | | | |
|----|-----------------------------|-------------------------|---|------|
| d. | Gastronomiebetriebe: | pro Sitzplatz | € | 1,34 |
| e. | Andere Betriebe: | pro Betriebsangehörigen | € | 6,70 |

Bemessungsgrundlage für Betriebe ist die Anzahl der Beschäftigten zum 1. Jänner eines jeden Jahres.

- | | | | | |
|----|-----------------|----------------|---|------|
| f. | Camping: | pro Standplatz | € | 3,35 |
|----|-----------------|----------------|---|------|

Haushaltsneugründungen und Zugänge von Betrieben werden aliquot berücksichtigt.

3. Für gemeindeeigene Gebäude und Einrichtungen wie, Schulen, Kindergärten, etc. entfällt die Grundgebühr.

§ 4 Weitere Gebühr

1. Die weitere Gebühr für Rest- und Biomüll beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.
2. Die weitere Gebühr für Restmüll berechnet sich aus der tatsächlich entsorgten Restmüllmenge in Kilogramm.
3. Bei der weiteren Gebühr für Biomüll werden 3 Liter pro Person und pro Woche vorgeschrieben. Für Hotellerie und Vermietung gelangen pro 300 Jahresnächtingungen 3 Liter pro Woche Biomüll zur Vorschreibung, bei Gastronomiebetrieben werden pro 5 Sitzplätze 3 Liter Biomüll pro Woche vorgeschrieben, bei anderen Betrieben werden pro Betriebsangehörigen 1,5 Liter Biomüll vorgeschrieben. Bei der Verwendung von Biomülltonnen berechnet sich die weitere Gebühr für Biomüll aus der tatsächlich entsorgten Biomüllmenge in Kilogramm.
4. Bemessungsgrundlage ist aber jedenfalls das vorgeschriebene Mindestgewicht laut Müllabfuhrordnung.

5. Gebührensätze:

Restmüll:

pro Kilogramm € 0,43

Müllsack 40 Liter € 3,40

Müllsack 70 Liter € 5,80

Biomüll:

pro Liter € 0,10

pro Kilo € 0,165

Rolle Biomüllsäcke 10 Liter(26 Stk.) € 3,90

6. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Übergabe der Abfälle im Recyclinghof, sowie mit der Übergabe der Abfälle an die zur Abholung oder Sammlung bestimmter Einrichtungen bzw. Anlagen und mit der Übernahme der Säcke und Entleerung der Behälter.

§ 5 Vorschreibung, Änderungsstichtag

1. Als Stichtage für die Übernahme der Meldedaten zur Berechnung der Grundgebühren werden der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des Jahres festgesetzt.
2. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem unter § 6 Abs. 1 dieser Verordnung angeführten Terminen wirksam.

§ 6 Gebührensuldner, Gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Müllgebührenverordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Brixen im Thale, am 11.12.2014

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



DI Ernst Huber

Angeschlagen am: 12.12.2014

Abgenommen am: 29.12.2014